



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Leben im Ausland: Was passiert mit dem Erbe?

Erbschaften mit Auslandsbezug

Wenn ein Österreicher, der im Inland seinen Hauptwohnsitz gehabt hat, im Inland verstirbt und nur inländisches Vermögen (Grundbesitz oder sonstiges Vermögen) vererbt, so ist eindeutig, dass das Verlassenschaftsverfahren in Österreich vom zuständigen bzw. einem anderen, von den Erben einvernehmlich gewählten Notar stattfindet - und zwar nach österreichischem Recht.

Nicht so ganz klar ist, wie bzw. wo ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt wird, sobald irgendein Auslandsbezug gegeben ist.

Der einfachste Fall ist der, dass der im Inland verstorbene, im Inland wohnhaft gewesene Österreicher Erben hat, die im Ausland wohnen oder ausländische Staatsbürger sind. Der Wohnsitz oder die Staatsbürgerschaft der Erben ist nicht von Bedeutung. In diesem Fall wird das Verfahren ebenfalls in Österreich nach österreichischem Erbrecht durchgeführt.

Ebenso ist es, wenn der Österreicher mit inländischem Hauptwohnsitz ausländisches Vermögen besitzt, etwa ein Haus in Spanien. Auch hier wird das Verfahren über das gesamte in- und ausländische Vermögen in Österreich durchgeführt. Hier kann es allerdings sein, dass der ausländische Staat, insbesondere wenn er nicht der EU angehört, hinsichtlich des bei ihm befindlichen Vermögens auf einem eigenem Verfahren in seinem Staat besteht. Dies wäre dann mit dem ausländischen Gericht, Notar oder Rechtsanwalt zu regeln.

Allen bisherigen Fällen war gemeinsam, dass ein Österreicher in Österreich gelebt hat und in Österreich verstorben ist. Hier war stets die österreichische Staatsangehörigkeit für das Verlassenschaftsverfahren und das anzuwendende Recht (also österreichisches Recht) maßgebend.

Seit 17.8.2015 gilt für alle EU-Länder außer Großbritannien, Irland und Dänemark die sogenannte "Europäische Erbrechtsverordnung". Diese besagt, dass nunmehr das Gericht oder das Notariat desjenigen Landes zuständig sowie das Recht desjenigen Staates anwendbar sein soll, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" gehabt hat. Dies bedeutet, dass etwa für einen österreichischen Staatsbürger, der zuletzt dauerhaft in Ungarn gelebt hat und daher dort seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" gehabt hat, plötzlich ungarisches Erbrecht angewendet wird.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Dieser kann dort angenommen werden, wo jemand seinen familiären und sozialen Lebensmittelpunkt hat. Dabei kann es sehr wohl zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, wenn eine Person z.B. regelmäßig ein halbes Jahr in Österreich und ein halbes Jahr in Italien verbringt. Die Frage des anzuwendenden Rechts ist deshalb sehr wichtig, weil trotz EU-Mitgliedschaft jeder Staat sein eigenes Erbrecht hat und hierbei nach wie vor große Unterschiede bestehen können.

Um die Anwendung ausländischen Rechts zu vermeiden, kann man in einem Testament eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts treffen.